

effektiven Verbraucherschutz abgeleitet<sup>199</sup>, so dass auch aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts mit einem weiteren Voranschreiten der Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes und nicht mit einer Erweiterung der individuellen Verbraucheransprüche zu rechnen ist. Auch der EuGH betont in seiner Rechtsprechung gerade die Bedeutung der Verbände für die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes der Verbraucher<sup>200</sup>.

### III. Alternativen kollektiver Schadensersatzansprüche im UWG

Um zu untersuchen, auf welche Weise die Problematik der mangelnden Durchsetzung des materiellen Rechts im Bereich der Bagatellschäden gelöst werden kann, sollen zunächst die in früheren Jahren erarbeiteten Modelle zur gebündelten Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Wettbewerbsrecht betrachtet werden.

Geplant war in früheren Entwürfen die kollektive Geltendmachung von im UWG geregelten Schadensersatzansprüchen der Verbraucher durch Verbände *nach Abtretung dieser Ansprüche*, die sogleich unter III.1 näher untersucht werden soll.

Daneben lässt sich als weitere Möglichkeit an eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbraucherverbände *in gewillkürter oder gesetzlicher Prozessstandschaft* denken.

Immer wieder und in mehreren Varianten diskutiert wurde schließlich auch eine Übernahme der anglo-amerikanischen *"class action"* in das deutsche Recht.

#### 1. Kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Verbände nach Abtretung durch die Verbraucher

##### a) Entwürfe kollektiver Schadensersatzansprüche

Der Wortlaut der ersten beiden Absätze des vorgesehenen § 13c UWG-E des Gesetzesentwurfs von 1978 lautete:

---

<sup>199</sup> Micklitz in Micklitz/Reich, Europäisches Verbraucherrecht, S. 1152 (30.4).

<sup>200</sup> Vgl. Rott, EuZW 2003, 1 ff. mit einer Anmerkung zum *Cofidis*-Urteil des EuGH vom 21.11.2002, EuZW 2003, 27 ff.

"Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 klagebefugten Verbände dürfen an sie abgetretene Ersatzansprüche von Abnehmern nach § 13 a Abs. 2 nur gemäß Absatz 2 und nur dann geltend machen, wenn ihnen hierfür von der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 4 Satz1) eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt worden ist. Die Erlaubnis wird für den Zeitraum von jeweils drei Jahren erteilt. Die Abtretung an den Verband bedarf der Schriftform. Der Abnehmer kann bis zur Einreichung der Klage die Rückübertragung seines Anspruchs verlangen"<sup>201</sup>.

Der Verband sollte gemäß §13 c Abs. 3 UWG-E zur Ausschüttung der nach Absatz 1 erlangten Ersatzbeträge an die ersatzberechtigten Abnehmer nach Abzug seiner Kosten verpflichtet sein. Gemäß § 13 Abs. 4 UWG-E sollten die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis von der Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger bekanntzumachen sein. Als Aufsichtsbehörden sollten die Präsidenten der Landgerichte herangezogen werden. Die Verbände sollten "die Öffentlichkeit im sachlich gebotenen Umfang und in sachlicher Form durch schriftliche Mitteilungen über die Geltendmachung nach Absatz 1 unter Hinweis auf die für andere Abnehmer bestehende Möglichkeit zu Abtretung auch ihrer Ansprüche unterrichten", § 13 c Abs. 5 UWG-E.

Ein originäres Recht der Verbraucherverbände zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen wurde nicht für einführbar gehalten. In der Begründung wurde davon ausgegangen, dass die "Abtretungslösung" die einzige mit dem deutschen Schadensersatz- und Verfahrensrecht vereinbarende Lösung sei<sup>202</sup>. Eine Geltendmachung von Rechten der Verbraucher in eigenem Namen durch einen Verband könne nach den Grundsätzen des deutschen Zivilrechts lediglich nach Abtretung erfolgen<sup>203</sup>.

Im einzelnen war vorgesehen, die Abtretung allen geschädigten individuellen Abnehmern jederzeit zu gestatten, den Kreis der Abtretungsberechtigten also nicht auf Mitglieder der Verbände zu beschränken. Auch eine Vorausabtretung bei hinreichender Bestimmtheit des Anspruchs sollte möglich sein. Neue Ansprüche sollten in ein anhängiges Verfahren nach den geltenden Vorschriften (also bei einer Einwilligung des Beklagten oder einer Zustimmung des Gerichts gem. § 263 ZPO) einbezogen werden können<sup>204</sup>.

---

<sup>201</sup> S. den Wortlaut des Gesetzesentwurfs zur Änderung des UWG, abgedruckt in WRP 1978, 31 ff.

<sup>202</sup> S. RefE 1977 WRP 1978, 277 (286).

<sup>203</sup> S. RefE 1977 WRP 1978, 277 (286).

<sup>204</sup> S. RefE 1977 WRP 1978, 277 (286).

Der Vorschlag des Regierungsentwurfs von 1978 über die gebündelte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in § 13c UWG-E wurde in den Regierungsentwurf von 1982 nahezu unverändert übernommen<sup>205</sup>.

Allerdings sollten im Regierungsentwurf von 1982 die Verbände von der Erlaubnispflicht nach Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes freigestellt werden<sup>206</sup>. Zusätzlich war vorgesehen, dass die Verbände, die sich nach § 13c UWG-E betätigen wollten, dies der Aufsichtsbehörde schriftlich anzeigen sollten, § 13 c Abs. 1, letzter Halbsatz UWG-E<sup>207</sup>.

#### b) Bewertung der Abtretungslösung

Die kollektive Geltendmachung von abgetretenen Ansprüchen der Abnehmer erscheint zwar auf den ersten Blick geeignet, eine individuelle Kompensation der Abnehmer zu gewährleisten und darüber hinaus die beim Verletzer entstandenen Gewinne abzuschöpfen. Vorteilhaft an dieser Lösungsmöglichkeit ist, dass sie sich im Rahmen des herkömmlichen Zweckes des Haftungsrechts, des Ausgleichsprinzips, hält und eine Abschreckung des Verletzers gewährleistet. Auch wäre so - die Effektivität vorausgesetzt - die bestehende Rechtsschutzlücke beseitigt.

Tatsächlich weist sie aber gravierende Nachteile auf, die eine wirksame Rechtsdurchsetzung in der Praxis nicht erwarten lässt.

Der Hauptnachteil besteht darin, dass für jeden abgetretenen Individualanspruch dessen Voraussetzungen zu prüfen sind, z.B. bei deliktischen Ansprüchen die Kausalität zwischen der Wettbewerbsmaßnahme und dem Schadenseintritt sowie der Schadenshöhe<sup>208</sup>. Darüber hinaus müsste die Abtretung durch jeden einzelnen Abnehmer erfolgen, wobei sich das Problem stellt, wie einzelne Abnehmer von der beabsichtigten kollektiven Geltendmachung der Verbände erfahren sollen. Zwar dürfen die Verbände die Öffentlichkeit auf die geplante kollektive Geltendmachung hinweisen<sup>209</sup>. Dies wird aber in Fällen massenhafter Bagatellschäden kaum dazu führen, dass der

---

<sup>205</sup> *Reinbothe*, WRP 1982, 387 (389).

<sup>206</sup> *Reinbothe*, WRP 1982, 387 (390).

<sup>207</sup> *Reinbothe*, WRP 1982, 387 (390).

<sup>208</sup> *Schricker*, GRUR 1979, 1; *Reich*, ZRP 1978, 102; *Bartholy*, Möglichkeiten einer Mehrerlösabschöpfung im Wettbewerbsrecht, S. 140.

<sup>209</sup> In sachlich gebotenem Umfang und sachlich gebotener Form, § 13 c Abs. 4.

unlauter erlangte Mehrerlös umfänglich abgeschöpft werden kann<sup>210</sup>. In der Diskussion über die Geeignetheit dieser Sanktionsmöglichkeit wurde zudem vielfach in der Möglichkeit, die Öffentlichkeit von der beabsichtigten Klage zu unterrichten, eine unzumutbare Beeinträchtigung der Unternehmer und eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung der Abnehmer gesehen<sup>211</sup>. Diese Möglichkeit berge eine Missbrauchsgefahr, da bereits die öffentliche Behauptung, die Voraussetzung für die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches gegen einen Unternehmer seien gegeben, diesen erheblich schädigen könne<sup>212</sup>. Die Folge sei eine Flut von Schadensersatzprozessen, wenn sich die Zulässigkeit der Werbung herausstelle<sup>213</sup>. Eine Wiedergutmachung der Rufschädigung sei zudem praktisch unmöglich<sup>214</sup>.

Diese Kritik ist meines Erachtens in vollem Umfang berechtigt. Eine umfassende Abschöpfung des entstandenen Unrechtsgewinns erscheint auf Grund dieser Schwierigkeiten, insbesondere des unverhältnismäßigen Aufwands bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigten und der Schadenshöhe, unwahrscheinlich. Die Lösung über den verbandseigenen Gewinnabschöpfungsanspruch hat den Vorteil der höheren Praktikabilität, da sie grundsätzlich alle Rechts- und Beweisfragen in einem einzigen Prozess bündelt und keine aufwändige Koordination der einzelnen Verbraucher erfordert.

## **2. Kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbände in gewillkürter Prozessstandschaft**

Als weitere Form einer kollektiven Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kommt eine Geltendmachung durch die Verbände in gewillkürter Prozessstandschaft in Betracht.

Die Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft bestimmen sich gem. § 185 Abs. 1 BGB analog, d.h. es bedarf einer rechtsgeschäftlichen Ermächtigung des Prozessstandschafters durch den Rechtsinhaber sowie

---

<sup>210</sup> *Vollmer*, DB 1979, 2213 (2215).

<sup>211</sup> *Ulrich*, WRP 1978, 339 (340/341).

<sup>212</sup> *Albrecht*, WRP 1982, 395 (399); *Lindemeyer/Henseler*, WRP 1978, 87 (91); *Bartholy*, Möglichkeiten einer Mehrerlösabschöpfung im Wettbewerbsrecht, S. 139.

<sup>213</sup> *Ulrich*, WRP 1978, 339 (340).

<sup>214</sup> *Bartholy*, Möglichkeiten einer Mehrerlösabschöpfung im Wettbewerbsrecht, S. 139, der sich jedoch gegen eine Überbewertung der Gefahr der grundlosen Rufschädigung ausspricht, vgl. S. 140.

eines eigenen rechtsschutzwürdigen Interesses des Prozessstandschafters an der Geltendmachung des fremden Rechts<sup>215</sup>.

Diese Variante des kollektiven Rechtsschutzes ist auch in § 26 Abs. 1 GVMuG-E vorgesehen. Im Gesetzesvorschlag des GvMuG-E wird in § 26 Abs. 1 den Verbänden u.a. das Recht eingeräumt, "Forderungen der Verbraucher" in Form einer Muster- und Sammelklage nach deren Abtretung zur Einziehung gerichtlich geltend zu machen, was zu einer Renaissance des Gesetzesvorschlags aus dem Jahr 1978 führt.

Diese "Abtretung zur Einziehung" dürfte auch bei Bagatellschäden anwendbar sein, da die im Tatbestand genannten "Forderungen der Verbraucher" die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Ansprüche meinen dürften. Allerdings ist die Regelung nicht auf eine rechtsgeschäftliche Abtretung im Sinne des § 398 BGB zugeschnitten, was durch die Formulierung "Abtretung zur Einziehung" deutlich wird, die rechtstechnisch an § 835 Abs. 1 und 2 ZPO und die im Rahmen des § 185 BGB mögliche Ermächtigung eines Nichtberechtigten zur Einziehung einer Forderung<sup>216</sup> anknüpft. Bei der im GVMuG-E vorgesehenen Sammelklage handelt es sich damit um eine Abwandlung der früheren Entwürfe. Das praktische Problem der Verbraucher und anderer Verbände, sich zu koordinieren, soll nach § 26 Abs. 2 und § 19 GVMuG-E durch ein elektronisches Klage- und Urteilsregister bewältigt werden.

Um die Praktikabilität und Tauglichkeit einer solchen Lösung beurteilen zu können, ist es erforderlich zwischen der Prozessstandschaft des Verbandes im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zu Nichtmitgliedern zu unterscheiden.

An die Übertragung der Prozessführungsbefugnis von Verbandsmitgliedern an den Verband werden wesentlich geringere Anforderungen gestellt als an den Übertragungsakt von Nichtverbandsmitgliedern an den Verband. Der BGH geht im ersten Fall zumeist von einer stillschweigenden Ermächtigung der Mitglieder aus<sup>217</sup>. Weiter bedarf es nach der Rechtsprechung auch keiner ausdrücklichen, auf den einzelnen Rechtsstreit bezogenen Ermächtigung der Mitglieder. Es genügt eine entsprechende generelle Bestimmung in der

---

<sup>215</sup> Zöller/Vollkommer, ZPO, Vor § 50 Rn. 44, 45.

<sup>216</sup> Vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, § 185 Rn. 13.

<sup>217</sup> Für die Prozessstandschaft des Deutschen Anwaltsvereins bzw. der örtlichen Anwaltsvereine aufgrund stillschweigender Ermächtigung: BGHZ 48, 12 (14-16); BGH NJW 1956, 591; BGH NJW 1961, 1113.

Satzung des Verbands, die zu allen Rechtsstreitigkeiten ermächtigt, solange sie sich im Rahmen des Satzungszweckes bewegen<sup>218</sup>. Eine solche Ermächtigung könnte sich jeder Verbraucherverband in seiner Satzung einräumen lassen. Die weitere Voraussetzung des eigenen rechtsschutzwürdigen Interesses des Prozessstandschafters an der Führung des Rechtsstreits ließe sich problemlos aus dem Satzungszweck herleiten.

Trotz der geringen Anforderungen an die Übertragung der Prozessführungsbefugnis von den Mitgliedern auf den Verband bleibt die Schwierigkeit der Nachweisbarkeit des Schadens des einzelnen Verbandsmitglieds, also dessen individuelle Betroffenheit, bestehen. *Thiere* hat sich in Anlehnung an ein Urteil des BGH zur Prozessstandschaft des Deutschen Anwaltsvereins<sup>219</sup> auf den Standpunkt gestellt, dass auch in diesem Punkt die Betroffenheit der Gruppe ausreichend sei, d.h. entscheidend sei, ob die Gruppe der Verbandsmitglieder insgesamt verletzt sei<sup>220</sup>. Dann könne für die Berechnung der Schadenshöhe § 287 ZPO Anwendung finden<sup>221</sup>. Die Ermessensbetätigung des Gerichts hinsichtlich der Schadensermittlung könne sich an der Gesamthöhe des Schadens bzw. der Gesamthöhe des unberechtigt erzielten Gewinns im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Verbands orientieren<sup>222</sup>. Hinsichtlich des erstrittenen Schadensersatzbetrages könne in der Verbandsatzung ein Verwendungszweck vorgesehen werden z.B. können entweder eine Auskehrung des Betrages an die Mitglieder oder dessen Verwendung für Verbandszwecke vorgesehen werden<sup>223</sup>. Der Abtretungskonstruktion gegenüber hätte die Lösung über die Geltendmachung der Ansprüche der *Mitglieder eines Verbandes* in Prozessstandschaft somit den Vorteil, dass nicht öffentlich zur Abtretung von Schadensersatzansprüchen aufgerufen zu werden bräuchte und dass auch Schäden erfasst würden, die sonst nicht geltend gemacht werden könnten<sup>224</sup>. Dies könnte sowohl Kosten sparen als auch eine Rufschädigung des Wettbewerbstreibenden ausschließen.

Bei der Übertragung der Prozessführungsbefugnis von Nichtmitgliedern auf den Verband ergeben sich dagegen bereits Probleme hinsichtlich der Frage des Übertragungsakts. Denn bei Nichtmitgliedern bedarf es einer ausdrücklichen Übertragung der Prozessführungsbefugnis, die neben einem

---

<sup>218</sup> BGHZ 48, 12 ff. = NJW 1967, 1558 ff.

<sup>219</sup> BGHZ 48, 12 (15).

<sup>220</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 352.

<sup>221</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 352.

<sup>222</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 352.

<sup>223</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 352.

erheblichen Kostenaufwand dieselben Probleme aufwirft, wie sie bei der Abtretungskonstruktion entstehen. Der Verband käme nicht umhin, öffentlich die Geschädigten zur Einräumung ihrer Prozessführungsbefugnis aufzufordern und auf das (vermeintlich) schadensstiftende Ereignis aufmerksam zu machen<sup>225</sup>. Im Bereich des GVMuG soll auch für die Fälle der gewillkürten Prozessstandschaft das elektronische Klage- und Urteilsregister die notwendige Transparenz herbeiführen. Mit Hilfe der modernen Online-Plattformen bestünde damit auch die Möglichkeit, das Transparenzproblem für Nichtmitglieder zu lösen.

Die Lösungsalternative über die Einräumung der Prozessstandschaft an die Verbände weist im Gesamtergebnis ebenfalls zu viele Schwächen auf. Die Übertragung der Prozessstandschaft durch Mitglieder und Nichtmitglieder auf den Verband erscheint zwar rechtlich lösbar, in der Praxis dürfte ihr aber nur dann Bedeutung zukommen, wenn den Verbraucherverbänden so viele Ermächtigungen übertragen würden, dass sich eine Klage auch lohnen würde, also Aufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis stünden. Lohnenswert erschiene eine Verbandsklage in Prozessstandschaft aber nur dann, wenn nicht nur ein Bruchteil des verursachten Vermögensschadens der Abnehmer eingeklagt werden könnte.

Entscheidend ist für die betrachteten gestreuten Bagatellschäden, dass sich beide Varianten - Ermächtigung des Verbands oder Abtretung einer Forderung an den Verband - nur dann mit vertretbarem Aufwand durchführen lassen, wenn der Kreis der Geschädigten überschaubar ist. Nur in diesem Fall ist es als realistisch anzusehen, dass die Geschädigten von den Verbänden auf die Möglichkeit der Abtretung bzw. Ermächtigung angesprochen werden können. Genau dies wird bei Bagatellschäden aber selten der Fall sein<sup>226</sup>.

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber in § 26 GVMuG-E auch für Bagatellschäden eine Sammelklage als Alternative vorsieht, stellt dies nicht in Frage. Die gegen die "Abtretungslösung" sprechende aufwändige Koordinierung zwischen Verbänden und Verbrauchern würde durch die vorgesehene Lösung einer Abtretung zur Einziehung nicht geringer. Auch das elektronische Klage- und Urteilsregister dürfte an diesem Befund nichts grundsätzlich ändern, da im Bereich der Bagatellschäden das Defizit gerade darin besteht, dass die

---

<sup>224</sup> *Bartholy*, Möglichkeiten einer Mehrerlösabschöpfung im Wettbewerbsrecht, S. 144.

<sup>225</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 353.

<sup>226</sup> *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 104.

Verbraucher untätig bleiben und sich deshalb im Register nicht informieren würden. Schließlich macht die Abtretung zur Einziehung auch nur bei auf Geld gerichteten Ansprüchen Sinn, so dass sie für den gesamten Bereich der unlauteren Handlungen, die zu einer kaufrechtlichen Gewährleistung mit vorgeschaltetem Nacherfüllungsanspruch nach § 439 BGB führen, der nach Wahl des Käufers auf die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung einer mangelfreien Sache gerichtet ist, nicht geeignet erscheint.

Hinzu kommt als zu beseitigender rechtlicher Hinderungsgrund, dass die Abtretung individueller Ansprüche an einen Verband oder eine sonstige Interessenvereinigung zum Zwecke der Durchführung eines Prozesses ohne einen neuen gesetzlichen Erlaubnistatbestand an Art. 1 § 1 Rechtsberatungsgesetz scheitert, da hierin eine "geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten liegt, die nicht erlaubnisfähig ist"<sup>227</sup>.

### **3. Kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbände in gesetzlicher Prozesstandschaft**

Um dem Problem der Notwendigkeit individueller Abtretungs- oder Ermächtigungserklärungen der Abnehmer zu entgehen, könnten die Verbände durch gesetzliche Regelung ermächtigt werden, in gesetzlicher Prozesstandschaft fremde individuelle Ansprüche einzuklagen. Dies könnte zum Beispiel erreicht werden, indem die Klagebefugnis kraft Gesetzes ausschließlich einem Verband für individuelle Ansprüche eines bestimmten Personenkreises zugewiesen wird. Der Verband würde dann im eigenen Namen fremde Ansprüche gegen den Schädiger einklagen. Eine solche Klage hätte Doppelfunktion, sie verfolgte ein objektives Interesse an der Wahrung objektiven Rechts und diente gleichzeitig der individuellen Rechtsdurchsetzung<sup>228</sup>.

*Koch* hat anlässlich der Diskussion über die Umsetzung der EG-Richtlinie 98/27/EG auf der Zivilprozessrechtslehrer-Tagung in Hamburg im April 2000 gerade für Bagatellschäden vorgeschlagen, den Verbänden im Wege der gesetzlichen Prozesstandschaft zu ermöglichen, Schäden der Verbraucher

---

<sup>227</sup> S. Nachweise bei *Stadler* in Brönneke: Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, Fn. 24, S. 46 f.

<sup>228</sup> *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 103.



einklagen<sup>229</sup>. Dieser Vorschlag führt zu einer Mischform von Verbands- und der noch zu erläuternden Gruppenklage.

Die Vereinbarkeit einer solchen Lösung mit systembildenden prozessualen Instituten wie der Rechtshängigkeit, Rechtskraft und die Gewährung rechtlichen Gehörs wirft schwierige Fragen auf. Als Folge der gesetzlichen Ermächtigung der Verbände zur Prozessführung müssten die individuell Geschädigten in das Verfahren weder einwilligen noch an diesem beteiligt werden.

Die Probleme stellen sich vordringlich bei Unterliegen des Verbandes. Nach geltendem Recht wären in diesem Falle allen Geschädigten eventuell zustehenden Ansprüche rechtskräftig aberkannt, ohne dass diesen vorher persönlich rechtliches Gehör gewährt worden wäre<sup>230</sup>. Im Kern treffen diese Lösung daher die gleichen Bedenken wie die noch zu erörternde Gruppenklage.

Das Recht auf rechtliches Gehör hat im deutschen Recht Verfassungsrang, Art. 103 Abs. 1 GG<sup>231</sup>. Inhalt des Rechts ist, dass das Gericht jede Entscheidung nur im Anschluss an eine ausreichende Anhörung beider Parteien treffen darf<sup>232</sup>. Das Recht auf rechtliches Gehör tritt nur in wenigen Ausnahmefällen gegenüber anderen Grundrechten oder Rechtsinstituten zurück<sup>233</sup>. Der BGH hat entschieden, dass es mit dem Recht auf rechtliches Gehör unvereinbar sei, die Rechtskraft auf diejenigen zu erstrecken, die an der Gestaltung des Prozesses keinen Anteil gehabt haben<sup>234</sup>.

Eine materielle Rechtskrafterstreckung enthält jedoch § 248 Abs. 1 AktG, soweit ein Hauptversammlungsbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist. Der Vorschrift liegt eine Unterscheidung zwischen der Gestaltungswirkung des Urteils (Wegfall des angefochtenen Beschlusses) und der materiellen Rechtskrafterstreckung (Drittwirkung der materiellen

---

<sup>229</sup> Nachweis bei *Stadler* in Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 24.

<sup>230</sup> *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 107. Sie stellen jedoch zur Diskussion, dass dies mit Art. 103 Abs. 1 GG bzw. Art. 6 EMRK vereinbar sein könnte, wenn man die Gewährung des Gehörs in der Person des klagenden Verbandes als Stellvertreter genügen lasse.

<sup>231</sup> BVerfGE 42, 367.

<sup>232</sup> *Baumbach/Hartmann*, ZPO, Grdz. § 128 Rn. 41.

<sup>233</sup> *Baumbach/Hartmann*, ZPO, Grdz. § 128 Rn. 41. Zu der ausnahmsweisen Erstreckung der Rechtskraft auf Dritte s. etwa *Baumbach/Hartmann*, § 325 Rn. 5 ff.

<sup>234</sup> BGH NJW 1996, 395 (396).

Rechtskraft) zugrunde<sup>235</sup>. Die Bindungswirkung des Urteils trifft nicht nur die Prozessparteien, sondern alle Aktionäre und Organmitglieder<sup>236</sup>. Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zu der zitierten Rechtsprechung des BGH. Sie sieht eine Rechtskrafterstreckung nur im Fall einer Klagestattgabe vor und soll vermeiden, dass ein Beschluss der Hauptversammlung nur gegenüber manchen Aktionären und Organmitgliedern (den Prozessparteien) als nichtig, im übrigen aber als wirksam anzusehen ist<sup>237</sup>. Im Fall der Klageabweisung (sowohl bei einem Prozessurteil als auch bei einer Sachabweisung) tritt aber keine Rechtskrafterstreckung auf nicht am Prozess Beteiligte ein<sup>238</sup>. Als Vorbild für eine Rechtskrafterstreckung zu Lasten nicht am Prozess Beteiligter kann die Regelung nicht herangezogen werden. Sie sieht gerade auch nicht vor, dass die unterliegenden Aktionäre ihre Prozesskosten aus dem Aktionärskreis erstattet bekommen.

Für eine weitere Fallgestaltung existiert seit dem 01.09.2003 in §§ 6, 13 SpruchG eine Ausnahme von dem genannten Grundsatz<sup>239</sup>. Nach § 6 SpruchG ist vom Gericht für solche Antragsberechtigten, die nicht selbst aufgrund eigener Antragstellung Verfahrensbeteiligte im Spruchverfahren sind, ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Dieser hat gem § 6 Abs. 1 Satz 1 SpruchG die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dessen Funktion ist es, die Verfahren für die nichtbeteiligten Antragsberechtigten zu führen und diesen rechtliches Gehör zu verschaffen<sup>240</sup>. Diese Befugnis geht nach § 6 Abs. 3 SpruchG soweit, dass der gemeinsame Vertreter das Verfahren selbst dann fortführen kann, wenn Antragsteller und Antragsgegner das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt oder die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben<sup>241</sup>.

§ 13 Satz 2 SpruchG bestimmt, dass die Rechtskraft eines Beschlusses gemäß § 11 SpruchG für und gegen alle Antragsberechtigten wirkt. Hierin liegt eine materielle Rechtskrafterstreckung<sup>242</sup>.

---

<sup>235</sup> Die klagenden Aktionäre sind keine Prozeßstandschafter, sondern greifen den Hauptversammlungsbeschluss aufgrund ihres Mitgliedschaftsrechts und damit aus eigenem Recht an. Dennoch liegt auch hier von der Grundkonstellation eine Klage einzelner Betroffener vor, die Wirkung gegenüber Dritten entfalten kann.

<sup>236</sup> Hüffer/AktG, *ders.*, § 248 Rn. 8.

<sup>237</sup> Hüffer/AktG, *ders.*, § 248 Rn. 1.

<sup>238</sup> Hüffer/AktG, *ders.*, § 248 Rn. 13, 14.

<sup>239</sup> Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren vom 12.06.2003 - BGBl I 2003 838.

<sup>240</sup> KK-SpruchG/Wasmann, § 6 Rn. 16.

<sup>241</sup> KK-SpruchG/Wasmann, § 6 Rn. 21.

<sup>242</sup> KK-SpruchG/Wilske, § 13 Rn. 8.

Über das Problem, in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewähren zu müssen, ist daher möglicherweise hinwegzukommen. Zum einen kann der Grundsatz des rechtlichen Gehörs eingeschränkt werden, wenn hierfür ein zwingendes Bedürfnis besteht und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt wird<sup>243</sup>. Bei breit gestreuten Bagatellschäden ist zu beachten, dass es weder eine andere Möglichkeit der Wiedergutmachung noch eine Beteiligung aller Geschädigten geben kann<sup>244</sup>. Eine verhältnismäßige Einschränkung des Grundrechts auf rechtliches Gehör wäre erreicht, wenn anstelle der geschädigten Gruppe der klagende Verband quasi als Stellvertreter gehört würde<sup>245</sup>. Dies entspräche der in § 6 SpruchG verwirklichten Lösung. Zum anderen darf der wichtige Aspekt der Geringfügigkeit der drohenden finanziellen Schäden der Geschädigten nicht aus den Augen verloren werden. Im Unterliegensfall führt die fehlende Anhörung für den Geschädigten daher nur zum Verlust eines Anspruchs in sehr geringer Höhe, was noch als verhältnismäßige Einschränkung des Art. 103 Abs. 1 GG angesehen werden könnte<sup>246</sup>.

Schwieriger noch als über die Hürde des Art. 103 Abs. 1 GG hinwegzukommen, würde sich die Ausschüttung der eingeklagten Schadensersatzsumme im Fall des Obsiegens gestalten. Hier stellt sich wiederum das Problem, wie alle Geschädigten von dem Prozesserverfolg benachrichtigt und aufgefordert werden können, ihre Schäden geltend zu machen und zu beziffern. In der Praxis würde dies für die Verbände im Falle von Bagatellschäden jedenfalls mit großen Problemen verbunden sein<sup>247</sup>. Möglich wäre allerdings die Etablierung eines Klageregisters im Internet, jedoch müssten die Verbände unter Aufwendung finanzieller Ressourcen und der Bildung von Quoten die angemeldeten Ansprüche abwickeln. Das Verfahren nach dem SpruchG führt nicht zu diesem Verteilungsproblem, da in diesem Verfahren die Höhe einer Barabfindung pro Aktie/Anteil festgestellt wird, den jeder Anteilsinhaber anschließend herausverlangen kann. Aus diesem Grund ist die Rechtskrafterstreckung unter Beteiligung eines gemeinsamen Vertreters für Nicht-Verfahrensbeteiligte unbedenklich.

---

<sup>243</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 357.

<sup>244</sup> *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 357.

<sup>245</sup> So *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 107; *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 357, argumentiert ebenso für die Zulässigkeit der Gruppenklage, indem er zur Wahrung des rechtlichen Gehörs die Anhörung des Repräsentanten der Gruppe genügen lassen will.

<sup>246</sup> Ebenso *Thiere*, Die Wahrung überindividueller Interessen im Zivilprozess, S. 358.

<sup>247</sup> So *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 108.

Eine immer wieder in die Diskussion eingebrachte und in anderen europäischen Ländern vielfach praktizierte Lösung des Verteilungsproblems besteht darin, die erstrittene Summe den klagenden Verbänden zu belassen<sup>248</sup>, die diese dann nur für bestimmte satzungsmäßig bestimmte Zwecke verwenden dürfen.

*Micklitz/Stadler* weisen aber zu Recht darauf hin, dass dieser Lösungsansatz mit der Rechtsfigur der Prozessstandschaft nur bedingt vereinbar wäre<sup>249</sup>. Nehme man es in Kauf, dass über die individualrechtlichen Ansprüche der Abnehmer ohne Gewährung rechtlichen Gehörs kraft Gesetzes disponiert würde, könne dies nur unter der Bedingung gerechtfertigt sein, dass diese von einem erfolgreichen Ausgang der Verbandsklage auch profitierten. Ansonsten würden die Abnehmer lediglich das Risiko tragen, bei einem Prozessverlust wegen der Rechtskrafterstreckung ihre Ansprüche zu verlieren, im Fall des Obsiegens jedoch keine wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Vorteile haben<sup>250</sup>.

Diese Bedenken scheinen dazu geführt zu haben, dass im Gesetzesvorschlag des GVMuG keine Verbandsklage für die Geltendmachung von Verbraucherrechten im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft enthalten ist. Diesem Lösungsmodell wird aus den dargelegten Erwägungen zutreffend keine realistische Aussicht auf eine gesetzliche Umsetzung eingeräumt.

#### **4. Die Verbandsmusterklage**

Denkbar ist die Führung eines Musterprozesses durch die Verbände für alle Verbraucher<sup>251</sup>. So könnte unter den bekannt gewordenen Fällen geschädigter Verbraucher ein repräsentativer Fall ausgewählt und nach Abtretung an den Verband durch diesen bis in die letzte Instanz geführt werden<sup>252</sup>. Die Rechtskraft des Urteils würde sich gemäß den geltenden Regelungen auf den Beklagten, den klagenden Verband sowie den Zedenten erstrecken. Für die anderen Geschädigten bestünde im Falle des Obsiegens des Verbands die

---

<sup>248</sup> So zum Beispiel in Griechenland, wo nach Art. 10 Abs. 13 des Gesetzes 2251/1994 der Betrag entsprechend einer ministeriellen Weisung verwendet werden muss.

<sup>249</sup> *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 109.

<sup>250</sup> *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, S. 109.

<sup>251</sup> So der Vorschlag von *Stadler* in Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 42 ff.

<sup>252</sup> Nach dem österreichischen Vorbild, wo durch eine Streitwertregelung gewährleistet ist, dass die Verbände das Verfahren bis in die Revisionsinstanz führen können, s. hierzu *Stadler* in Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 43.

Chance, dass der Beklagte freiwillig einlenkt. Die "faktische Präjudizwirkung" des Urteils käme den anderen Geschädigten zu Gute<sup>253</sup>.

Die bereits erwähnte Regelung im Gesetzesvorschlag zu § 26 Abs. 1 GVMuG, welche die Klage eines Verbands nach gewillkürter Prozessstandschaft vorsieht, ist in der gesetzlichen Gliederung ebenfalls als "Muster- und Sammelklage" überschrieben. Das GVMuG-E enthält flankierend nur die Verpflichtung der Gerichte, anhängig gewordene Klagen in ein elektronisches Klageregister eintragen zu lassen. Es fehlt aber an Regelungen, die das Ergebnis des Musterprozesses mit einer rechtlichen Bindung für Folgeprozesse verbindlich machen. Die Urheber des Gesetzesvorschlages scheinen daher auch hier nur auf die faktische Präjudizwirkung des "Muster-Urteils" zu setzen.

Das Modell setzt voraus, dass Bagatellschäden aus gleichgelagerten Fällen gesondert eingeklagt werden müssen, da es nach wie vor von der Initiative der Geschädigten abhängt, im Gefolge einer erfolgreichen Musterklage ihre eigenen Ansprüche durchzusetzen. Gerade dieses faktische Rechtsdurchsetzungszusatz dürfte bei Bagatellschäden nur eingeschränkt beseitigt werden können.

Zudem wäre das Problem der Verjährung von Individualansprüchen zu lösen, während die Verbraucher auf den Ausgang des Musterverfahrens warten. Von vornherein nicht sinnvoll erscheint es, dass alle Verbraucher klagen müssten, um dann das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO zu beantragen. In diesen Fällen wären selbst Klagerücknahmen bei negativem Ausgang des Musterverfahrens nicht mehr kostenfrei möglich, da bereits Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren für das Fertigen der Klageschrift angefallen wären. Kulanzmaßnahmen des Verletzerunternehmens dürften nicht zu erwarten sein.

Das Modell kann insgesamt keine überzeugende Lösung für das Problem der Bagatellschäden liefern. Dies scheint auch der Vorschlag des GVMuG so zu sehen, der ausdrücklich neben der Verbandsmusterklage die verbandseigene Abschöpfungsklage als Alternative für diesen Bereich anbietet.

---

<sup>253</sup> Stadler in Brönneke, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht, S. 43.